

Dezernat C
Stadtentwicklung und Umweltplanung

Forstbetrieb
Abteilung Steuern,
Grundstücksverkehr und Forst

Bezugsvorlagen:
DS 2004 P 24

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
<i>Planungsausschuss (Vorberatung)</i>	14.06.2018	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	19.06.2018	Ö
Ortschaftsrat Warmbronn (Vorberatung)	04.06.2018	Ö
Ortschaftsrat Höfingen (Vorberatung)	06.06.2018	Ö
Ortschaftsrat Gebersheim (Vorberatung)	06.06.2018	Ö

Geplante Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) - Anhörung / Stellungnahme der Stadt Leonberg

Beschlussvorschlag und Kenntnisnahme

- 1. Vom Verordnungsentwurf des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) auf der Gemarkung der Stadt Leonberg wird Kenntnis genommen.**
2. Die Verwaltung wird beauftragt, anhand der in der Sitzungsvorlage dargelegten Änderungsvorschläge im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bis spätestens 09. Juli 2018 gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

Zusammenfassung des Sachverhalts

Europarechtliche Vorgaben verpflichten das Land Baden-Württemberg die seit mehreren Jahren festgelegten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) mittels einer Rechtsverordnung auszuweisen und parzellenscharf abzugrenzen. Dies soll in den jeweiligen Regierungsbezirken in Form eines Erlasses von Sammelverordnungen erfolgen. Neue Ge- oder Verbote sind hierzu nicht vorgesehen. Die Änderung der Maßstabebene bedingt aber Korrekturen bzw. Ergänzungen an den bisherigen Abgrenzungen in geringem Umfang.

Ziele der Maßnahme

Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur geplanten Sammelverordnung zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) im Regierungsbezirk Stuttgart. Die Abgabe der Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat bis spätestens 09. Juli 2018 zu erfolgen.

Sachverhalt/Sachstand

Aufgrund von europarechtlichen Vorgaben ist das Land Baden-Württemberg verpflichtet, die bereits seit mehreren Jahren festgelegten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) mittels Rechtsverordnung förmlich auszuweisen und sie flurstückscharf im Maßstab 1 : 5.000 abzugrenzen. (vgl. FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union = Schutzgebietsnetz zum Erhalt der natürlichen Lebensräume, der wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt und des europäischen Naturerbes.)

Gleichzeitig sind die geschützten FFH-Lebensraumtypen und -Arten in den Gebieten sowie die zugehörigen, konkretisierten Erhaltungsziele für jedes Gebiet festzulegen. (vgl. Erhaltungsziele = Beschreibung der grundlegenden naturschutzfachlichen Voraussetzungen, die erforderlich sind, damit ein Lebensraumtyp oder eine Art erhalten bleibt oder sich besser entwickeln kann.)

Baden-Württemberg kommt dieser Verpflichtung in Form eines Erlasses von Sammelverordnungen in den jeweiligen Regierungsbezirken des Landes nach. Neue Ge- und Verbote sind damit nicht verbunden - für alle betroffenen Bürgerinnen und Bürger und die Land- und Forstwirtschaft gelten weiterhin die seit vielen Jahren bekannten rechtlichen Vorgaben.

Nach Ansicht des Landes führen die Verordnungen vielmehr durch die parzellenscharfe Abgrenzung im Maßstab 1 : 5.000 zu mehr Rechtssicherheit, die aufgrund des bisherigen größeren Maßstabs 1 : 25.000 häufig nicht gegeben war. Auch die Festlegung der konkreten Erhaltungsziele führt dazu, dass beispielsweise besser überprüft werden kann, ob geplante Projekte mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Schutz des jeweiligen Gebietes vereinbar sind.

Auf die Gemarkungsfläche der Stadt Leonberg bezogen bedeutet das, dass die bisher schon festgelegten FFH-Gebiete (siehe auch Anlage 1 zur SV 2018/069):

- „Tuffsteinkalkbank“ in Höfingen [auch flächenhaftes Naturdenkmal (ND) 14/27],
- Waldflächen ‘Zimmerwald’, ‘Wanne’ in Gebersheim und Höfingen,
- Wiesenflächen (sog. Flachlandmähwiesen) südlich und nördlich von Warmbronn,
- Glemsaue im Bereich südwestlich der Mahdentalsiedlung sowie
- gesamte Glemsaue zwischen Mahdentalsiedlung und Gemarkungsgrenze Stuttgart

bis auf kleine maßstabsbedingte Korrekturen bzw. Ergänzungen in ihren bisherigen Ab-grenzungen erhalten bleiben und in die Sammelrechtsverordnung des Regierungs-präsidiums Stuttgart aufgenommen werden.

Im Einzelnen (siehe Anlage 1 zur SV 2018/069):

„Tuffsteinkalkbank“ in Höfingen [auch flächenhaftes Naturdenkmal (ND) 14/27]

Hier sind auch nach Änderung der Maßstabsebene keine Änderungen zu verzeichnen. Die geplante Ordnungsabgrenzung entspricht exakt der bisherigen Meldung. Aus Sicht der Verwaltung ist daher keine Korrektur notwendig.

Waldflächen ‘Zimmerwald’, ‘Wanne’ in Gebersheim und Höfingen

Hier sind ebenfalls nach Änderung der Maßstabsebene keine Änderungen zu verzeichnen. Die geplante Ordnungsabgrenzung entspricht exakt der bisherigen Meldung. Aus Sicht der Verwaltung ist daher keine Korrektur notwendig.

Wiesenflächen (sog. Flachlandmähwiesen) südlich und nördlich von Warmbronn

Die Änderung der Maßstabsebene führt in beiden Fällen zu einer Verschiebung der

bisherigen Abgrenzung in geringem Umfang. Im Fall der nördlichen Fläche im Bereich des Lauerhaldenwegs werden damit fehlerhafte Abgrenzungen - Straße und Teile der Hausgärten waren miteinbezogen (siehe roter Pfeil) - korrigiert. Trotzdem bleibt der Flächeninhalt nahezu gleich.

Diese Aussage trifft auch auf das südlich von Warmbronn gelegene Gebiet im Bereich des 'Wittumrains' zu. Aus Sicht der Verwaltung ist daher keine Korrektur notwendig.

Glemsaue im Bereich südwestlich der Mahdentalsiedlung

Die Änderung der Maßstabsebene bewirkt die Korrektur der bisherigen Abgrenzung dahingehend, dass Teile des Betriebsgeländes des angrenzenden Gartenbaubetriebs, welche seither innerhalb des gemeldeten FFH-Gebiets lagen, sich nun außerhalb des geplanten Gebiets gemeinschaftlicher Bedeutung befinden.

Auf der anderen Seite führt die Verschiebung der Gebietsabgrenzung dazu, dass nun Teile der Straße „Im Mahdental“ in das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung einbezogen werden (siehe roter Pfeil). Diese fehlerhafte Abgrenzung ist nach Ansicht der Verwaltung entsprechend zu korrigieren und eine entsprechende Neuabgrenzung vorzunehmen.

Glemsaue zwischen Mahdentalsiedlung und Gemarkungsgrenze Stuttgart

Aufgrund der Änderung der Maßstabsebene werden die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in der Glemsaue des Mahdentals hinreichend konkretisiert. Dies führt sogar zu einer, wenn auch geringen Reduzierung des bisherigen Flächeninhalts.

Naturschutzfachlich und vermutlich auch rechtlich nicht nachvollziehbar ist die geplante Einbeziehung des Anwesens „Mahdentalstr. 121“ in die FFH-Verordnung, welches in der bisherigen Gebietsmeldung seither nicht enthalten war (siehe roter Pfeil). Aus Sicht der Verwaltung ist diese fehlerhafte Abgrenzung entsprechend zu korrigieren und eine entsprechende Neuabgrenzung vorzunehmen. Die Lage des Anwesens im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Glemswald“ bleibt weiterhin bestehen, so dass baulichen Fehlentwicklungen weiterhin entgegengewirkt werden kann.

Weitergehende, detaillierte Informationen - auch die konkretisierten Erhaltungsziele zu den jeweiligen FFH-Gebieten - sind unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Service/Bekanntmachung/Seiten/FFH-Verordnung.aspx>

zu finden.

Weiteres Vorgehen

[Nach dem Ende der Öffentlichkeitsbeteiligung wird das Regierungspräsidium Stuttgart eine Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen vornehmen. Ggfs. werden entsprechende Korrekturen bzw. Ergänzungen vorgenommen und anschließend die FFH-Verordnung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt.](#)

Alternativen zum Beschlussvorschlag

Auf die Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Regierungspräsidiums Stuttgart wird verzichtet.

Finanzierungsübersicht

Der Beschlussvorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n

1	FFH-Verordnung_Leonberg
---	-------------------------

B e s c h l u s s b l a t t

(Beratungsverlauf der Vorlage 2018/069 mit Realisierungsvermerk und Beschlussinformationen)

Beschlüsse:

04.06.2018

Ortschaftsrat Warmbronn

SI/2018/074

Sitzung des Ortschaftsrates Warmbronn

Der Vorsitzende erläutert die Drucksache. Warmbronn sei hier mit sogenannten Flachlandmähwiesen sowohl am südlichen als auch am nördlichen Ortsrand betroffen. Durch Änderungen des Maßstabs der Kartierungen komme es jetzt zu einer parzellenscharfen Abgrenzung, wobei der Flächeninhalt in etwa gleich bleibe. Es gehe um den Schutz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*), der auf das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs angewiesen sei, den es in Warmbronn auf den ausgewiesenen Flächen in der entsprechenden Ausprägung gebe. Auch diesem Beschlussvorschlag wird zugestimmt.

3. Vom Verordnungsentwurf des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) auf der Gemarkung der Stadt Leonberg wird Kenntnis genommen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, anhand der in der Sitzungsvorlage dargelegten Änderungsvorschläge im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bis spätestens 09. Juli 2018 gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

Die Mitglieder des Gremiums **b e s c h l i e ß e n** mehrheitlich mit **7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen** und **0 Enthaltungen**:

06.06.2018

Ortschaftsrat Gebersheim

SI/2018/075

Sitzung des Ortschaftsrates Gebersheim

Der Vorsitzende erläutert die Drucksache. Für Gebersheim ergeben sich keine relevanten Punkte.

5. Vom Verordnungsentwurf des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) auf der Gemarkung der Stadt Leonberg wird Kenntnis genommen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, anhand der in der Sitzungsvorlage dargelegten Änderungsvorschläge im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bis spätestens 09. Juli 2018 gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

Die Mitglieder des Gremiums **b e s c h l i e ß e n** mehrheitlich mit **7 Ja-Stimmen, 0 Nein-**

Stimmen und 0 Enthaltungen:

06.06.2018

Ortschaftsrat Höfingen

SI/2018/076

Sitzung des Ortschaftsrates Höfingen

Die Vorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt auf.

Der Ortschaftsrat verzichtet auf den Sachvortrag.

OR Grözinger stellt den **Ergänzungsantrag**:

Der Ortschaftsrat weist darauf hin, dass tatsächlich die Tuffsteinkalkbank in Höfingen bis auf die gegenüberliegende Gleisseite bis zur Felsgartenstraße weiterginge. Er bittet um Überprüfung und ggf. Berichtigung der Pläne.

Abstimmung:
einstimmig

7. Vom Verordnungsentwurf des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) auf der Gemarkung der Stadt Leonberg wird Kenntnis genommen.
8. Die Verwaltung wird beauftragt, anhand der in der Sitzungsvorlage dargelegten Änderungsvorschläge im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bis spätestens 09. Juli 2018 gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

9. Ergänzungsantrag

Der Ortschaftsrat weist darauf hin, dass tatsächlich die Tuffsteinkalkbank in Höfingen bis auf die gegenüberliegende Gleisseite bis zur Felsgartenstraße weiterginge. Er bittet um Überprüfung und ggf. Berichtigung der Pläne.

Die Mitglieder des Gremiums **b e s c h l i e ß e n** einstimmig unter Berücksichtigung des Ergänzungsantrages:

14.06.2018
SI/2018/079

Planungsausschuss

Sitzung des Planungsausschusses

Der Tagesordnungspunkt wird unter Ö2.1 behandelt

19.06.2018
SI/2018/083

Gemeinderat
Sitzung des Gemeinderates

Der Tagesordnungspunkt wird unter Ö 6.2 behandelt.